

Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Kasel“ in Kasel, Landkreis Trier-Saarburg

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Kasel“. Er hat seinen Sitz in 54317 Kasel im Landkreis Trier-Saarburg.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Kasel und ist aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beregnungswasser dem Weinbau im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von Beregnungsanlagen nebst Verwaltung und ggf. Einholung von Wasserrechten.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften. Andere Personen können Mitglieder des Verbandes sein, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
2. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, dass auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Ausführungsplan für das gesamte Gebiet und ggf. Ergänzungsplänen.
3. Eine Planausfertigung wird beim Vorstandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.
2. Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Leiter der Verbandsschau ist der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
3. Der Leiter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf.
4. Der Vorstand lässt die Mängel beseitigen. Er berichtet der Verbandsversammlung über das Ergebnis.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge und der Verbandsumlagen, Beschlussfassung über den Stellenplan sowie über die Verbandsbeiträge,
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,

5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlicher Geschäfte,
6. Beschlussfassung über Änderungen des Unternehmens und des Planes sowie über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
7. Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung und Ergänzung der Satzung und Auflösung des Verbandes.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
2. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, wenn in der Ladung auf die Dringlichkeit hingewiesen wird. Mit der schriftlichen Einladung ist jeweils die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Beantragt ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Einberufung einer Sitzung seines Organs, so ist dem Verlangen unverzüglich statt zu geben.
4. Die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden der Wasser- und Landwirtschaft sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Beide sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen,
- b. den Haushaltsplan und seine Nachträge zu erstellen,
- c. die Jahresrechnung aufzustellen,

- d. Einsprüche der Verbandsmitglieder, insbesondere gegen die Beitragserhebung, den Beitragsbescheid, die Festsetzung von Sachleistungen und die Heranziehung zu solchen daraufhin zu prüfen, ob ihnen abgeholfen werden kann,
- e. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen,
- f. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- g. im Benehmen mit dem Stellvertreter zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und diese als Vorsitzender zu leiten,
- h. die Verbandsmitglieder turnusmäßig von seinen Geschäften zu unterrichten und ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten einzuholen,

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstehers und des Vorstandes aus den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 13 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Vorstandes endet jeweils am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Jahres.
2. Wenn der Vorsteher oder der Stellvertreter mindestens 9 Monate vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 14 Beschlussfassung der Verbandsorgane

1. Die Verbandsorgane bilden ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 ar = 1 Stimme.
2. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sind sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 15 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstandsvorsteher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen fest.

§ 16

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnistreffen. Der Verbandsversammlung sind diese Anordnungen zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 17

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

1. Im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
2. Der Vorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer der Verbandsversammlung vor. Über die Entlastung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Beitragsschulden der Mitglieder sind öffentliche Lasten.
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
5. Der Verband kann Vorausleistungen auf die Beiträge und Gebühren erheben.
6. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher zu hören.

§ 19

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.

2. Nach dem Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder
 - a) für die erstmalige Herstellung von Verbandsanlagen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
 - b) für die sonstigen Kosten nach der abgegebenen Wassermenge.
3. Die Beitragsschuld wird durch Beitragsbescheid angefordert.

§ 20

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung der Nr.1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 21

Fälligkeit der Beiträge, Säumniszuschlag

1. Die zu leistenden Beiträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Wer seinen Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 22

Berechnungsanlagennutzungsordnung

Details zur Benutzung der Berechnungsanlage bzw. Verbandseinrichtungen werden in einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Berechnungsanlagennutzungsordnung geregelt.

§ 23

Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können vom Vorsteher im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 24

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Mitglieder haben die Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die zum Schutz des Verbandsunternehmens erforderlich sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung die Berechnungsanlagennutzungsordnung einzuhalten.

§ 25 Rechtsmittel

1. Für die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt gemäß § 73 (1) VwGO i.V.m. § 6 AGVwGO der Kreisrechtsausschuss. Solange die Flurbereinigungsbehörde Aufsichtsbehörde ist, erlässt diese den Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 26 Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Geschäftsführung und die Kassenverwaltung obliegen dem Verbandsvorsteher. Nach Bedarf kann er einen Schriftführer und Kassenverwalter einsetzen.
2. Kassenanweisungen bedürfen der Schriftform. Sie werden ausschließlich vom Vorsteher und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.

§ 27 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Ruwer. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 28 Satzungsänderung, Auflösung

1. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Änderung der Verbandsaufgabe oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
3. Die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 29 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens Untere Ruwer das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg.

§ 30 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 Wasserverbandsgesetz genannten Fällen; im Fall der Aufnahme von Darlehen soweit diese über 50.000,00 EUR hinausgehen.
2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 31 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Wasser- und Bodenverband ist Mitglied im Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau, mit Sitz in Koblenz

§ 32 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie alle Angestellte des Verbandes und der Geschäfts- und Kassenführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Abschließende Vermerke:

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandssammlung am 27.04.2023 beschlossen.

Sie wurde aufsichtsbehördlich genehmigt am 27.07.2023 (§58 Abs. 2 WVG).

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier
im Auftrag

Torben Alles